

DIE UMSETZUNG DER AEV^{PLUS} – EINE ROADMAP

ÜBERBLICK ÜBER DAS KAPITEL

In diesem Kapitel erörtern wir, ob und wie das AEV^{plus}-Reformvorhaben schrittweise umgesetzt werden kann.

Wir streben mit dem Konzept der AEV^{plus} eine umfassende Neugestaltung der sozialen Absicherung in der Schweiz an. Uns ist natürlich bewusst, dass unsere Vorschläge auf Widerstand stossen werden – etwa in jenen Kreisen, die neoliberale oder gar anarchokapitalistisch-libertäre Vorstellungen pflegen. Aus einer «realpolitischen Sicht» mag eine Umsetzung des gesamten Reformvorhabens in einem Schritt deshalb als zu weit gegriffen erscheinen. Diesem Argument halten wir entgegen, dass die AEV^{plus} möglichst nahtlos an heutige Regelungen anknüpft und wir nur das ändern wollen, was wirklich reformbedürftig ist. So ist die AEV^{plus} in die gleichen Leistungskomponenten gegliedert, wie wir das von den heutigen Einrichtungen her kennen (Taggelder, Renten, Bedarfsleistungen, Beratung/Coaching). Wo immer es uns angemessen erschien, haben wir zudem die heute bestehenden Regelungen und Leistungsbemessungen übernommen, und wo Verbesserungen vorgesehen sind, sind diese relativ einfach zu implementieren.

Wir leben in einer Zeit, in der wir vermehrt mit Krisen sozialer, ökologischer oder sanitärischer Art konfrontiert sind. In solchen Krisen kann es in Gesellschaft und Politik zu deutlichen Paradigmawechseln kommen. Die immer noch federführenden neoliberalen Glaubenssätze könnten dabei in kürzester Zeit überwunden werden zugunsten eines neuen, auf Sorgsamkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Paradigmas. Im Zuge eines solchen Wandels könnte sich eine grosse Reform im Sinne der AEV^{plus} als genau passend erweisen.

Wir möchten an dieser Stelle auch betonen, dass nur eine umfassende Realisierung der AEV^{plus} geeignet ist, die widersprüchlichen Logiken der heutigen Sozialwerke dauerhaft zu überwinden und im Gesamtkonzept angelegte Synergiepotenziale voll zum Tragen zu bringen:

- Die heutigen Sozialwerke arbeiten nach je eigenen Regeln. Sie werden getrennt voneinander geleitet und sind – meist aufgrund von Spardruck – versucht, die eigenen Kosten zulasten anderer Sozialwerke zu optimieren. In der Summe bringt dies keine Ersparnisse, sondern nur Kostenverlagerungen und oft auch Mehrkosten. So ziehen die Zuständigkeit betreffende Streitigkeiten unnötige Kosten für oft langwierige Rechtshändel nach sich.
- Für die Betroffenen ist dies oft mit etlichem Leid verbunden. Statt dass sie – etwa in einer gesundheitlichen Krise – bestmögliche Unterstützung erhalten, müssen sie sich mit ablehnenden Entscheiden und mit Rekursen herum-schlagen, sind dabei von professioneller juristischer Unterstützung abhängig, müssen oft ihre Ersparnisse aufbrauchen und dabei auch um ihre Existenz-grundlage fürchten.
- Synergien – zum Beispiel in Beratung/Coaching/Unterstützung – können so lange kaum genutzt werden, als die erwähnten Unterschiede und Rivalitäten zwischen den Sozialwerken bestehen bleiben. Ähnliches gilt für Synergien im administrativen Bereich, die selbstredend nur bei einer Integration aller Sozial-werke voll zum Tragen kommen.

Wenn wir in diesem Kapitel nun dennoch Möglichkeiten aufzeigen, wie die angestrebten Reformen schrittweise angegangen werden können, so immer vor dem Hintergrund dieser Aussagen zu den Vorteilen einer Gesamtlösung. In unseren Ausführungen beschränken wir uns auf grössere Vorhaben. Viele kleine Schritte sind natürlich auch denkbar, diese werden hier aber nicht aufgeführt.

DIE REFORM DER SOZIALHILFE: EINE EXISTENZSICHERUNG FÜR ALLE

Aus dem Gesamtpaket der AEV^{plus} kann relativ einfach das Modul der AEV^{plus}-Bedarfsleistungen herausgelöst und realisiert werden. Es entspricht dann weitestgehend dem älteren Denknetz-Reformmodell der «Existenzsicherung für Alle EfA» (vgl. z. B. Gurny/Tecklenburg 2020). Der Zustand der heutigen Sozialhilfe mit ihren oft schwierigen, dysfunktionalen Wirkungen und der – je nach Kanton und oft auch je nach Gemeinde – rechtsungleichen Behandlung der Hilfesuchenden spricht für diese Option. Sie verbessert überdies die Lage all jener, die nichtbezahlte Care-Arbeit leisten und übernimmt damit die Aufgaben von Familien-Ergänzungsleistungen, die in einigen Kantonen schon verwirklicht sind (Tessin, Solothurn, Waadt und Genf) und in anderen Kantonen auf der politischen Agenda stehen.

AUFNAHME DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN IN DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass die schlechte soziale Absicherung der Selbständigerwerbenden ein grosses Problem darstellt. Mit der Corona-Erwerbsausfallentschädigung wurde eine Lösung mit zeitlicher Befristung gefunden. Eine solidere und dauerhafte Lösung entsteht durch die Aufnahme der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung. Die Selbständigerwerbstätigen leisten dabei Beiträge in Höhe von 2.2 Prozent ihres versteuerten Einkommens.⁹¹ Die Höhe dieser Beiträge wird auf Basis des Durchschnitts des versteuerten Einkommens der letzten drei Jahre berechnet, um so die oft grossen Einkommensschwankungen zu glätten. Im Fall des Eintritts von Arbeitslosigkeit wird die antragstellende Person in eine unselbstständige Erwerbsarbeit vermittelbar. In begründeten Fällen kann ein Konzept/ein Businessplan vorgelegt werden, der darlegt, warum die aktuelle Arbeitslosigkeit nur vorübergehend ist und die Fortführung der selbstständigen Erwerbsarbeit plausibel scheint.

OPTING-OUT: RÄUME SCHAFFEN FÜR NEUE LEBENSENTWÜRFE

Viele sinnvolle Tätigkeiten werden heute nicht in Form von Erwerbsarbeit angeboten, weil sie nicht profitabel sind oder (noch) nicht als Service public etabliert wurden. Beispiele dazu gibt es in grosser Zahl, etwa im Bereich der neuen Formen nachhaltigen Wirtschaftens wie der solidarischen Landwirtschaft. Zu denken ist des Weiteren an innovative Projekte in der Pilot- und Aufbauphase im Umwelt- und Energiebereich oder an soziale, kulturelle oder politische Engagements.

Opting-out kann gut in lokalen, zeitlich begrenzten Pilotprojekten getestet werden. Eine begleitende fachliche Evaluation hilft, Erfahrungen auszuwerten, Modelle zu verbessern und Potenziale zu erschliessen.

EINFÜHRUNG DES KRANKENTAGGELDES

Die Schliessung dieser Lücke ist dringend (Novak 2021). Das Denknetz machte dazu bereits vor etlichen Jahren einen Vorschlag (Gurny/Ringger 2012: 180ff.). Wir schlugen vor, eine obligatorische Versicherung von Krankentaggeldern der SUVA oder der IV anzugliedern. Die IV engagiert sich seit den letzten beiden Revisionen verstärkt in der Früherkennung von Invaliditätsrisiken und ist damit in einer Phase tätig, in der vielfach Krankentaggelder zugesprochen werden. Sie richtet selbst zudem auch Taggelder aus. Die SUVA wiederum kann auf eine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit im Bereich der Unfallversicherung zurückblicken und hat ebenfalls Erfahrung mit der Ausrichtung von Krankentaggeldern.

DISKRIMINIERUNGEN BESEITIGEN

Wir schlagen eine rasche Aufhebung der Verknüpfung des Aufenthaltsrechts mit dem Bezug von Sozialhilfe vor. Es geht nicht an, dass Menschen, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung C sind und seit vielen Jahrzehnten in der Schweiz ihren Lebensmittelpunkt haben, diese Bewilligung verlieren und das Land verlassen müssen, wenn «die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist» (Art. 63 AIG). Artikel 62e und 63c müssen ersatzlos gestrichen werden.

EINFÜHRUNG DER AEV^{PLUS}-VERSICHERUNGSKOMPONENTE

Es ist natürlich auch möglich, die heutigen Sozialversicherungen unter einem Dach zu vereinen und dabei Lücken zu schliessen, während die Bedarfsleistungen gemäss EL und Sozialhilfe vorderhand noch bestehen bleiben. Auch dadurch können bereits wesentliche Verbesserungen erzielt werden.

Wir würden es allerdings bedauern, wenn damit die drängenden Reformen bei den Bedarfsleistungen auf die lange Bank geschoben würden. In der Sozialhilfe findet sich eine Reihe von Mängeln, die für die Betroffenen existenzielle Bedeutung haben und oftmals auch ihre Würde beeinträchtigen. Weiter braucht es dringende Bedarfsleistungen für Alleinerziehende und Familien, wie sie heute in Form von Familien-EL in einigen Kantonen realisiert werden.



ANMERKUNGEN

- 1 Eine Zusammenstellung findet sich unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20202070/index.html
- 2 Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Buches sieht es danach aus, dass diese Massnahmen bis 31. Dezember 2022 gelten werden
- 3 Die Bedarfsleistungen haben wir früher als separate Leistung und Gegenmodell zur Sozialhilfe unter dem Titel «Existenzsicherung für alle EfA» (Gurny/Tecklenburg 2020) beschrieben. Neu wird diese Leistung voll eingebaut in die AEV^{plus}.
- 4 Das entspricht bei einer 40-Stunden-Woche einem Mindeststundenlohn von etwa 22 Franken, wie er in einzelnen Kantonen bereits verankert ist.
- 5 In diesem Zusammenhang ist das Konzept der Jobgarantie erwähnenswert, das in mehreren Ländern (z. B. in den USA oder in Österreich) Aufmerksamkeit findet und an die Vollbeschäftigungspolitik aus früheren Zeiten anknüpft (vgl. z. B. Tcherneva 2020). In eine ähnliche Richtung zielt das Konzept einer Service-public-Revolution; vgl. Ringger/Wermuth 2020. Ist die Privatwirtschaft nicht in der Lage, genügend Stellenangebote mit fairen Arbeitsbedingungen bereitzustellen, soll dies der Staat tun, indem er selbst ein zusätzliches Jobangebot schafft.
- 6 Es darf allerdings nicht in Vergessenheit geraten, dass die ALV erst Anfang der 1980er-Jahre obligatorisch wurde und ausländische Arbeitnehmer:innen oft vom Schutz ausgeschlossen waren.
- 7 Siehe z. B. die jüngste Revision des Zürcher Sozialhilfegesetzes, gemäss den die Weisungen der Sozialbehörden von den Betroffenen nicht mehr selbstständig anfechtbar sind. Erst die Kürzung von Leistungen aufgrund der Nichtbefolgung von Weisungen ist anfechtbar.
- 8 Die SKOS ist rechtlich ein Verein, dem u.a. sämtliche Kantone sowie kommunale Sozialdienste und private Organisationen des Sozialbereichs angehören. Die Richtlinien der SKOS sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Sie sind rechtlich nicht verbindlich und haben vorwiegend normative Wirkung.
- 9 Vgl. dazu detaillierte Dokumentationen dieser Angriffe in Gurny/Tecklenburg 2016; Keller 2021; SKOS 2018.
- 10 Gemäss dem 2019 neu revidierten Zürcher Sozialhilfegesetz können Weisungen und Auflagen nicht mehr direkt angefochten werden. Erst nach Weigerung des/der Betroffenen, die Weisung zu befolgen, und der darauf erfolgten Kürzung der Sozialhilfe ist eine Anfechtung möglich. Nachdem das Bundesgericht eine Beschwerde gegen diese Änderung des Zürcher Sozialhilfegesetzes knapp abgewiesen hat, prüft die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) einen Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
- 11 Für eine detaillierte Darlegung vgl. Gurny/Tecklenburg 2020.
- 12 Leider gibt es keine aktuellen Daten dazu. Wegweisend war die Studie von SKOS und Interface (Caroline Knufer, Natalie Pfister, Oliver Bieri) aus dem Jahr 2007, die aufzeigte, wie gross die Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonshauptstädten hinsichtlich frei verfügbarer Einkommen von Sozialhilfebeziehenden ist.
- 13 Nach heutiger Regelung wird bei EL zu IV-Renten ein Fünftel (1/5) der bestehenden Vermögen als Einkommen angerechnet. Davon ausgenommen ist ein Freibetrag (CHF 30.000.– für Alleintehende, CHF 50.000.– für Ehepaare, CHF 15.000.– für jedes Kind sowie zwischen CHF 112.500.– und CHF 300.000.– für selbstbewohnte Liegenschaften).
- 14 Siehe dazu auch Kapitel 2.2.
- 15 Für den Bereich der Gesundheit hat das Denknetz schon früher einmal die Idee der Persönlichen Gesundheitsstelle lanciert; vgl. www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/pgs_erlaeuterungen_dez_08.pdf

- 16 Diese Branchenlösungen basieren auf der Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über den «Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» (ASA), die ihrerseits wiederum auf dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) beruht; vgl. auch www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=22
- 17 <https://www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/frauenrenten>
- 18 Die eigentliche Langzeitpflege und Betreuung soll hingegen nicht über die AEV finanziert werden. Hier braucht es Lösungen, wie sie aktuell z. B. durch das Netzwerk Gutes Alter erarbeitet werden; vgl. www.gutes-alter.org
- 19 Zwei Vorstösse zur Einführung von entsprechenden Bedarfsleistungen auf Bundesebene sind gegenwärtig im Parlament anhängig: Parlamentarische Initiative Piller Carrard (20.454) «Kinderarmut bekämpfen» und Motion Grüne Fraktion (20.3381) «Keine Kinderarmut»; alle Vorstösse sind zu finden unter: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista
- 20 Vgl. www.eltern-zeit.jetzt
- 21 Vgl. ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/Policy_Briefs/2020/EKFF_Policy_Brief_Nr_3_DE_201123.pdf
- 22 Vgl. www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/betreuung-beeintraechtigte-kinder.html
- 23 Vgl. www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2018/08/BVG-Mischmodell-def-13.8.18.pdf
- 24 Vgl. dazu die Zusammenstellung des Bundesamtes für Sozialversicherungen www.ahv-iv.ch/p/2.02.d
- 25 Vgl. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit/erwerb/erhebungen/sake.html
- 26 Der mangelnde Sozialschutz während der Erwerbsphase verlängert sich in die Nacherwerbsphase. Diese Problematik wird aber im Rahmen der AEV^{plus} nicht behandelt.
- 27 Ein *moral hazard*, ein moralisches Risiko (auch: moralische Versuchung, moralisches Wagnis oder Rationalitätsfalle) liegt vor, wenn sich Wirtschaftssubjekte aufgrund ökonomischer Fehlanreize verantwortungslos oder leichtsinnig verhalten und damit ein Risiko auslösen oder verstärken. Als Standardbeispiel gelten Verhaltensänderungen aufgrund eines versicherten Risikos; vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Moralisches_Risiko
- 28 Die Studie von Greppi et al. (2021) zeigt wie weiter oben erwähnt, dass dies für gut ein Viertel der Selbständigerwerbenden der Fall ist.
- 29 Die Dachorganisation Suisseculture Sociale ist ein Zusammenschluss der Verbände der professionellen Kulturschaffenden und dient als Trägerin des Sozialfonds. Dieser Fonds widmet sich der Unterstützung von professionellen Kulturschaffenden in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen; vgl. www.suisseculture.ch/index.php?id=172
- 30 Vgl. www.suisseculturesociale.ch/index.php?id=151
- 31 Der Begriff Gig stammt aus der Musikszene. Es bezeichnet das Engagement von Musiker:innen für einzelne Auftritte.
- 32 Vgl. dazu die Studie von Obsan (Merçay et al. 2016)
- 33 Art. 64a27 Weiterbildung: (1) Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest. (2) Er kann die Weiterbildung fördern. (3) Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.
- 34 Vgl. Müller & Salvi 2021. In ihrer Studie stellen sie lakonisch fest: «Weiterbildung akzentuiert den Bildungsgraben.»
- 35 Art. 10 des Stipendienkonkordats hält fest: «(1) Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigzte Ausbildung entrichtet. (2) Die Vereinbarungskantone können für Zweit- ausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.»
- 36 www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung.html

- 37 www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/oeffentliche-arbeitsvermittlung/arbeitsmarktliche-massnahmen.html
- 38 Auf die Ausbildungszuschüsse als Teil der «speziellen Massnahmen» im Rahmen der ALV gehen wir im folgenden Kapitel ein.
- 39 <https://berufsbildung2030.ch/de/>
- 40 Vgl. dazu <https://berufsbildung2030.ch/de/projekte/21-projekte-de/54-indirekte-bildungskosten-berufsabschluss-fuer-erwachsene-kantonale-stipendien-und-darlehen>.
- 41 Berechnung auf Basis der interaktiven Tabellen STAT-TAB des Bundesamtes für Statistik; vgl. www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305010000_021/px-x-1305010000_021/px-x-1305010000_021.px
- 42 $80.000 \times 36.000 \times 3 = 8,64 \text{ Mrd CHF}$; $80.000 \times 42.000 \times 3 = 10,1 \text{ Mrd. CHF}$.
- 43 Spitex: Spitalexterne / ambulante Hilfe und Pflege.
- 44 Vgl. dazu Baumann/Ringger 2021.
- 45 Hier zusammengefasste Werte zwischen «nicht gut» bis «sehr schlecht».
- 46 In anderen Kantonen gibt es Ansätze zu entsprechenden Massnahmen; so z. B. im Kanton Genf ein vorläufig bis Ende 2022 limitiertes Projekt zur Entschädigung des ausbildungsbedingten Einkommenswegfalls, wenn gering qualifizierte Arbeitnehmende ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein Eidgenössisches Berufsattest erlangen möchten. Im Zürcher Stadtrat wird aktuell die Teilrevision der städtischen Stipendienverordnung thematisiert zwecks Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind.
- 47 Als Grundlage dazu kann Art. 7 des Berufsbildungsgesetzes dienen. Dort ist festgehalten, dass der Bund Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zugunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern kann.
- 48 Vgl. dazu www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen_aktuell/2021/september/210917a.html.
- 49 Dies ist nicht der Fall. Ohne Migration wäre die erste Säule des Schweizer Rentensystems, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), seit 1992 defizitär. Was die Arbeitslosenversicherung (ALV) betrifft, hielten sich laut Seco «bei EU/EFTA-Staatsangehörigen die Einnahmen und Ausgaben gerade etwa die Waage»; vgl. www.swissinfo.ch/ger/freier-personenverkehr_europas-migranten---parasiten--des-sozialsystems-/37789144). Die deutschen Krankenkassen vermelden, dass die Migrant:innen jährlich acht Milliarden Euro mehr einzahlen, als sie an Leistungen beziehen; vgl. www.tagesspiegel.de/wirtschaft/krankenkassen-zuwanderer-zahlen-deutlich-mehr-ein-als-sie-in-anspruch-nehmen/25531200.html (in der Schweiz dürften die Zahlen ähnlich sein). Nur bei einer isolierten Betrachtung der Sozialhilfe (die allerdings steuerfinanziert ist) könnte man zum Schluss kommen, Migrant:innen würden mehr Leistungen beziehen als sie mit ihren Steuerzahlungen abgelten, weil ihr Anteil an der Gesamtzahl der Bezüger:innen grösser ist als ihr Anteil an der Bevölkerung. Allerdings könnte man in dieser Logik auch die jüngeren Bezüger:innen von Sozialhilfe bezichtigten, sie würden mehr Leistungen beziehen, als sie mitfinanziert hätten.
- 50 Unser Vorschlag entspricht nicht einer generellen Niederlassungsfreiheit, obwohl wir der Meinung sind, dass genau dies letztendlich das Ziel einer Politik sein muss, die allen Menschen dieser Erde gleiche Ansprüche auf ein würdevolles Leben und gleiche Freiheitsrechte zubilligt; vgl. dazu unsere Erläuterungen im Kasten *Personenfreizügigkeit: Ein Freiheitsrecht*.
- 51 Bürger:innen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung, falls sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Für die Staatsangehörigen der anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen keine derartigen Vereinbarungen; vgl. www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_c_eu_efta.html
- 52 www.avenir-suisse.ch/unionsbuergerrichtlinie-keine-explosion-der-sozialhilfe-in-sicht

- 53 <https://de.wikipedia.org/wiki/Einb%C3%BCrgerung#Malta>
- 54 «Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»
- 55 «Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung. [...] (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Massgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.»
- 56 Initiative der Schweizerischen Volkspartei. Wahlbeteiligung: 56,6 Prozent, angenommen von 50,3 Prozent der Abstimmenden.
- 57 Vgl. unter anderem die parlamentarische Initiative 14.426 der SVP vom 19.6.2014.
- 58 Die Vermittlungsfähigkeit gehört zu den vom AVIG an die Zahlung von Leistungen geknüpften Bedingungen (Art. 15).
- 59 www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → soziale Sicherheit → Sozialhilfe → Sozialhilfebeziehende → Asylbereich.
- 60 www.asile.ch.
- 61 www.richtlinien.skos.ch, E.3 (Richtlinien von 2016).
- 62 www.resami.ch
- 63 Im Jahr 2019 haben 1631 Menschen das schweizerische Staatsgebiet selbstständig und kontrolliert verlassen, 2985 wurden in ihr Heimatland oder in einen Drittstaat zurückgeführt, 1521 wurden in einen Dublin-Staat überführt und 4010 haben die Schweiz verlassen, ohne die Behörden darüber zu informieren.
- 64 Ausserdem kann denjenigen ein F-Ausweis gewährt werden, deren Flüchtlingsstatus anerkannt wird, denen die Schweiz jedoch angesichts der angeführten Nachfluchtgründe kein Asyl gewährt, z. B. weil die schweizerischen Behörden zum Schluss kommen, dass die betreffende Person erst durch das Verlassen ihres Heimatlandes oder aufgrund ihres Verhaltens nach dem Verlassen zum Flüchtling wurde (beispielsweise wegen politischen Engagements im Exil); vgl. asile.ch/memot/de-parle-t-on/refugie-e-admis-e-a-titre-provisoire. Ende 2019 waren 57.380 Menschen als Flüchtling anerkannt.
- 65 www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Bevölkerung → Migration und Integration → Bevölkerung nach Migrationsstatus.
- 66 www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → internationale Sozialversicherung → Grundlagen und Abkommen.
- 67 Die Geburts- und die Adoptionszulage werden nicht exportiert; vgl. bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Familienzulagen → Grundlagen und Gesetze → Kinder mit Wohnsitz im Ausland.
- 68 www.admin.ch → Dokumentation → Medienmitteilungen → Anpassungen bei der Sozialhilfe für Personen aus Drittstaaten.
- 69 Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon, Tabelle T13.2.1.3; Anm. d. Auor:innen: gelesen Ende 2008, diese Tabelle ist aktuell online nicht mehr auffindbar.
- 70 Sie könnten – allenfalls in einem zweiten Schritt – in die AEV^{plus} überführt werden. Der Vorteil wäre, dass die BVG-Einrichtungen transparenter würden. Dies würde auch eine – dringend notwendige – Reform der zweiten Säule erleichtern; vgl. dazu das entsprechende Denknetz-Reformmodell (Ringger 2018).
- 71 Heute bleibt Selbständigen (nach Aufbrauchen des eigenen Vermögens) nur der Gang in die Sozialhilfe, wenn sie wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig werden und auf keine entsprechende private Versicherungslösung zurückgreifen können. Neu sollen statt der Sozialhilfe auch in solchen Fällen AEV^{plus}-Bedarfsleistungen zur Auszahlung kommen. Deshalb wird nun aber ein Obligatorium

für eine Zusatzkomponente bei Invalidität erforderlich, um eine strukturelle Ungleichheit hinsichtlich der Bedarfsleistungen zu vermeiden. Selbständigerwerbende würden im Falle von Invalidität in weit höherem Masse von (staatlich finanzierten) Bedarfsleistungen profitieren als der Rest der Bevölkerung, der dieses Risiko mittels BVG-Beträgen (oder analogen privaten Versicherungsbeiträgen) selbst finanziert.

- 72 Wir danken an dieser Stelle sehr herzlich Robert Fluder für seine intensive Unterstützung bei den nachfolgenden Berechnungen.
- 73 Das ursprüngliche AEV-Modell aus dem Jahr 2009 sah die schweizweite Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen vor, ähnlich wie es sie in den Kantonen Tessin, Solothurn, Genf und Waadt mittlerweile gibt. Die Sozialhilfe sollte für alle andern Fälle beibehalten werden. 2017 erarbeiteten wir dann ein neues Reformmodell: Die «Existenzsicherung für Alle Efa» (Gurny/Tecklenburg 2019). Damit sollte die Sozialhilfe generell abgelöst, die Unterstützungsleistungen auf das Niveau der Ergänzungsleistungen angehoben und auf alle Bedarfsfälle ausgeweitet werden. Dieses EFA-Modell haben wir nun in Form der AEV^{plus}-Bedarfsleistungen ins neue Gesamtmodell integriert.
- 74 Hingegen entfallen in den EL die sogenannten situativen Leistungen (SIL), die in der Sozialhilfe zu Anwendung gelangen.
- 75 Die Daten aus der Berner Studie dienen uns als empirische Evidenz für die gemachten Annahmen. Dies betrifft das Verhältnis der Personen unter dem Sozialhilfeexistenzminimum im Vergleich zu jenen unter dem EL-Existenzminimum, den Anteil von Einkommensarmen mit einem kleinen Vermögen unter der EL-Freigrenze sowie die Höhe der Nichtbezugsquote. Wir nehmen die Ergebnisse für Bern als Grundlage für die entsprechenden Schätzungen. Zur Prüfung, ob wir diese Schätzungen auf die Schweiz übertragen können, stützen wir uns auf die Frage, ob das Verhältnis Armutsquote zu Armutsgefährdungsquote für Bern und für die gesamte Schweiz vergleichbar ist. Im Kanton Bern beträgt dieses Verhältnis 1,5, in der ganzen Schweiz 1,8.
Wir vermuten, dass dieser Unterschied methodische Gründe hat, da die Quoten für die Schweiz auf Befragungsdaten beruhen, bei denen die untersten Einkommensgruppen zum Teil erheblich unterrepräsentiert sind. Dadurch wird die Armutsquote vermutlich eher unterschätzt. Es kann angenommen werden, dass dies bei der Armutsgefährdungsquote weniger ausgeprägt zutrifft. Damit würde dann auch das betreffende Verhältnis etwas überschätzt. Wenn dies berücksichtigt wird, liegen die beiden Verhältnisse nicht mehr weit auseinander, und die Benutzung der Berechnungen für den Kanton Bern als Grundlage für eine gesamtschweizerische Schätzung scheint uns zulässig.
- 76 Die Gewichtung erfolgt gemäss dem ungefähren Anteil der Personen der Armutsbevölkerung, die in den Haushalten der betreffenden Grösse leben.
- 77 Eigentlich wird ab CHF 30.000.– bzw. CHF 50.000.– ein Teil des Vermögens als Einkommen angerechnet, eine explizite Obergrenze besteht nicht. Es kann aber angenommen werden, dass ab einem Vermögen von CHF 120.000.–/150.000.– kaum mehr eine EL-Berechtigung besteht.
- 78 Bei den Ergänzungsleistungen zur IV, an der sich die AEV^{plus} orientiert, beträgt dieser Anteil 1/15 pro Jahr. Ein Beispiel: Bei einer alleinstehenden Person mit einem Vermögen von CHF 100.000.– wird die Freigrenze von CHF 30.000.– abgezogen. Vom Rest von CHF 70.000.– wird 1/15 als Einkommen im Berechnungsjahr angerechnet, also CHF 4667.–.
- 79 CHF 879.– entspricht der Summe aus dem Median der Armutslücke (= Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum gemäss SKOS), ermittelt in Fluder et al. 2020 für den Kanton Bern von CHF 397.– pro Monat, und dem durchschnittlich höheren Leistungsniveau aufgrund des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss EL von CHF 482.– pro Monat.
- 80 54.280 mal 879 mal 12 Monate.
- 81 64.045 mal 241 mal 12 Monate.
- 82 Die Armutsgefährdungsquote entspricht der Anzahl Menschen, deren Einkommen tiefer als 70 % des Medianlohnes ist; vgl. dazu BfS 2019, Tabelle Armutsgefährdung, nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen T20.03.02.02.01.

- 83 Gemäss Bundesamt für Statistik (2019) betragen im Jahr 2019 die Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinne 8,55 Mrd CHF. Zieht man davon die Kosten für Sozialhilfe im engeren Sinn ab (2,81 Mrd CHF) sowie die EL-Kosten (5,20 Mrd CHF), so betragen die Kosten der weiteren (kantonalen) Leistungen 0,54 Mrd CHF.
- 84 Die Grösse dieser Gruppe hängt stark davon ab, wie gut das Stipendienwesen ausgebaut ist. So dürfte die Realisierung unseres Vorschlages für Bundesstipendien im Rahmen einer Umschulungsoffensive (siehe Kapitel 2) den Bedarf für diese Form von Opting-out erheblich senken, zumindest für die Dauer dieser Offensive.
- 85 Vgl. www.eltern-zeit.jetzt
- 86 https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/Policy_Briefs/2020/EKFF_Policy_Brief_Nr_3_DE_201123.pdf
- 87 www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/betreuung-beeintraechtigte-kinder.html
- 88 www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2018/08/BVG-Mischmodell-def-13.8.18.pdf
- 89 Stand Ende 2021.
- 90 Siehe dazu www.einlohnzumleben.ch. In der Zwischenzeit wurde das Anliegen in der Gemeinde Kloten von den Stimmberechtigten verworfen, in den Städten Zürich und Winterthur stehen die Entscheide noch aus.
- 91 Gemäss heutiger Regelung (1.1.2021) beträgt der Beitragssatz für die ALV 2,2 % des Jahreseinkommens, sofern dieses nicht höher als CHF 148.200.– ist. Im Falle eines höheren Einkommens wird auf den Lohnanteil, der CHF 148.200.– überschreitet, ein Solidaritätsbeitrag von 1 % erhoben. Die Zahlungen an die ALV werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen; vgl. www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/beitraege.html